

# A m t s b l a t t

des

Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N<sup>o</sup> 41.

Darmstadt am 25. May 1842.

---

Inhalt. 75. Die Zeit der Entlassung der israelitischen Kinder aus der Volksschule.

---

Zu Nr. D. S. R.  
2024.

75.

Die Zeit der Entlassung  
der israelitischen Kinder aus  
der Volksschule.

Darmstadt am 25. May 1842.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen  
und standesherrliche Consistorien.

**W**ir setzen Sie hiermit davon in Kenntniß, daß die Höchste Staatsbehörde mittelst Rescript vom 9. d. M. dahin verfügt hat, daß die Entlassung der israelitischen Kinder aus den Volksschulen nur Einmal im Jahre, und zwar zu gleicher Zeit mit den christlichen Kindern, Statt finden, und daß zu dieser Zeit alle israelitischen Kinder entlassen werden sollen, die in dem fraglichen Jahre das 14. Lebensjahr zurücklegen; vorausgesetzt jedoch, daß sie die erforderliche Befähigung erlangt haben.

Nach Maassgabe dieser Höchsten Bestimmung wollen Sie die betreffenden Ortschulvorstände in geeigneter Weise bedeuten.

R u r r.

Distor.

---